

Entsprechenserklärung 2022

Vorstand und Aufsichtsrat der Südzucker AG, Mannheim, haben am 10. November 2022 den Beschluss gefasst, folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance-Kodex (der „DCGK“) gemäß § 161 AktG abzugeben:

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 11. November 2021 entsprach die Südzucker AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK-alt“) und vom 28. April 2022 („DCGK-neu“) mit folgenden Ausnahmen:

Empfehlung C.7 DCGK-alt und DCGK-neu (Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat):

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Südzucker AG sind im Anbau von Zuckerrüben sowie in entsprechenden Berufs- und Interessenverbänden tätig und unterhalten insoweit auch geschäftliche Beziehungen zur Südzucker AG, etwa als Lieferanten von Zuckerrüben. Etwa daraus resultierenden Interessenkonflikten wird durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen Rechnung getragen. Da die Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG) Mehrheitsaktionärin der Südzucker AG ist, sind wir der Überzeugung, dass deren mehrheitliche Repräsentanz unter den Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat angemessen ist und im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre liegt.

Empfehlung C.10 DCGK-alt und DCGK-neu und Empfehlung D.4 DCGK-alt (Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden, Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und Unabhängigkeit des Vorsitzenden des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses):

Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des Präsidiums, das mit der Vorstandsvergütung befasst ist, war bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 14. Juli 2022 Herr Dr. Hans-Jörg Gebhard, der zugleich Rübenanbauer, Vorsitzender des Verbands Süddeutscher Zuckerrübenanbauer e. V. und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG) war; seit dem 14. Juli 2022 amtiert Herr Dr. Stefan Streng, der zugleich

Rübenanbauer, Vorsitzender des Verbands Süddeutscher Zuckerrübenanbauer e. V. und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG) ist. Vorsitzender des Prüfungsausschusses war bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 14. Juli 2022 Herr Helmut Friedl, der zugleich Vorsitzender des Vorstands des Verbands Bayerischer Zuckerrübenanbauer e. V. und der Süddeutschen Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG) ist; seit dem 14. Juli 2022 amtiert Frau Susanne Kunschert, die von der Gesellschaft, vom Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär unabhängig ist, als Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die angemessene Repräsentanz eines Mehrheitsaktionärs im Aufsichtsrat einer Gesellschaft und in seinen Ausschüssen halten wir für sinnvoll. Nach unserer Überzeugung lag bzw. liegt die Ausübung des Amtes als Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des Präsidiums durch Herrn Dr. Hans-Jörg Gebhard (bis 14. Juli 2022) bzw. durch Herrn Dr. Stefan Streng (seit 14. Juli 2022) und auch die Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Herrn Helmut Friedl (bis 14. Juli 2022) im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre. Etwa daraus resultierenden Interessenkonflikten wurde und wird durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen Rechnung getragen. Ungeachtet dessen hat der Aufsichtsrat am 14. Juli 2022 mit Frau Susanne Kunschert eine den Unabhängigkeitsanforderungen der Empfehlung C.10 des DCGK-neu entsprechende Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewählt, sodass die vorerwähnte Empfehlung mit Bezug auf den Vorsitz im Prüfungsausschuss seit dem 14. Juli 2022 befolgt wird (vgl. auch die von Vorstand und Aufsichtsrat am 14. Juli 2022 abgegebene Aktualisierungserklärung zur Entsprechenserklärung vom 11. November 2021).

Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK-alt und DCGK-neu (Erdienungszeitraum der langfristig variablen Vergütung)

Nach dem vom Aufsichtsrat am 19. Mai 2021 beschlossenen, von der Hauptversammlung am 15. Juli 2021 gebilligten Vorstandsvergütungssystem beträgt der Erdienungszeitraum für die langfristig variable Vergütung nicht, wie in G.10 Satz 2 DCGK-alt und DCGK-neu empfohlen, vier Jahre, sondern drei Jahre, was mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht. Aufgrund der Vorgaben des Vergütungssystems können die Vorstandsmitglieder über die Aktien, die als langfristig

variable Vergütung gewährt werden, erst nach der auf den jeweiligen Erdienungszeitraum folgenden ordentlichen Hauptversammlung verfügen. Der Aufsichtsrat hält diese Verkürzung für sinnvoll, weil eine realistische Einschätzung der Erreichbarkeit der Ziele im Falle eines dreijährigen Erdienungszeitraums eher möglich erscheint als im Falle der Festsetzung längerer Erdienungszeiträume.

Empfehlung G.18 DCGK-alt und DCGK-neu (Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats):

Die Satzung unserer Gesellschaft sieht – neben einer Festvergütung – eine erfolgsbezogene Vergütung des Aufsichtsrats vor, die dividendenabhängig gestaltet ist. Für diese Struktur spricht aus unserer Sicht insbesondere der Gleichlauf mit den Interessen der Aktionäre. Wir weisen die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogener Komponente aus.